

Landgericht Traunstein

Die Vorsitzende der 1. Jugendkammer

Az.: 1 KLS 402 Js 40276/22 jug(2) Strafverfahren gegen T■■■■ Sebastian
wegen versuchten Mordes

Sicherheitsverfügung vom 15.09.2025:

Zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Hauptverhandlung wird gemäß § 176 GVG angeordnet:

I. Sitzungssaal, Öffentlichkeit

Die Hauptverhandlung beginnt am 29. September 2025 und wird nach anliegendem Plan voraussichtlich bis mindestens bis 18. Dezember 2025 fortgesetzt.

Sie findet im Sitzungssaalgebäude des Amtsgerichts Laufen, Sitzungssaal 26, in der Tittmoninger Straße 32 in 83410 Laufen statt. Der Sitzungssaal 26 bietet Platz für 52 Zuhörer. Die Sitzungen beginnen grundsätzlich um 09.30 Uhr.

Etwaige Änderungen werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgemacht.

Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich (§ 169 Abs. 1 Satz 1 GVG).

II. Allgemeine sitzungspolizeiliche Anordnungen

1. Allen Personen, die Zutritt zum Sitzungssaal haben, ist im Sitzungssaal einschließlich des Zugangsbereichs vor dem Sitzungssaal untersagt, Waffen und Gegenständen mit sich zu führen, die geeignet sind, andere Personen zu verletzen oder zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden oder die Identifizierung möglicher Störer zu vereiteln oder zu erschweren. Untersagt ist auch das Zeigen oder Tragen von Kleidung und Kleidungsbestandteilen mit Symbolen oder bildlichen oder textlichen Darstellungen politischer, weltanschaulicher oder religiöser Bekenntnisse oder Aussagen mit Bezug zum Gegenstand des Verfahrens oder seinen Beteiligten. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Führen der Dienstausrüstung durch die den Gebäude- und Saalschutz stellenden Personen.

2. Es wird eine Zugangskontrolle für alle Zuhörer, Sachverständige, Verteidiger, den Angeklagten, auf freiem Fuß befindliche Zeugen sowie deren Zeugenbeistände und Medienvertreter wie im Folgenden angeordnet:

a. Die genannten Personen haben sich einer Ausweiskontrolle zu unterziehen:

aa. Alle genannten Personen müssen sich bei der Einlasskontrolle mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis oder Reisepass), Verteidiger und Zeugenbeistände wahlweise auch mit einem gültigen Ausweis der Rechtsanwaltskammer ausweisen, ausländische Staatsangehörige mit einem entsprechenden gültigen amtlichen Ausweispapier mit Lichtbild.

bb. Zuhörern, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Zutritt schon bei der Einlasskontrolle zu verwehren. Über Ausnahmen entscheidet die Vorsitzende im Einzelfall.

b. Medienvertreter müssen sich zusätzlich durch einen gültigen Presseausweis oder einen sonstigen Nachweis über ihre Eigenschaft als Journalist legitimieren.

cc. Vor der Versagung des Zutritts einer Person ist die Vorsitzende zu verständigen.

b. Alle Zuhörer, der Angeklagte, alle auf freiem Fuß befindliche Zeugen sowie deren Zeugenbeistände und alle Medienvertreter haben sich einer Durchsuchung zu unterziehen wie folgt:

Nach Vorzeigen der Ausweispapiere sind sie durch Abtasten der Kleidung und Durchsicht der Behältnisse – auch unter Zuhilfenahme eines Metalldetektors sowie einer Metalldetektorschleuse– auf Waffen und Gegenstände zu durchsuchen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden. Bei der Durchsuchung sind Mäntel und Jacken stets abzulegen. Auf Verlangen des Kontrollpersonals sind auch Pullover, Gürtel und Schuhe auszuziehen und Taschen zu entleeren. Verbleibt nach der Durchsuchung der begründete Verdacht, dass verbotene Gegenstände mitgeführt werden, dürfen Durchsuchungen auch am Körper vorgenommen werden. Die Kenntnisnahme des Inhalts bei der Durchsicht vorgefundener Schriften und Aktenteile ist untersagt.

3. Mitnahme von Gegenständen in den Sitzungssaal

a. Folgende Gegenstände dürfen von Zuhörern in den Sitzungssaal nicht mitgenommen werden und sind daher in Verwahrung zu nehmen:

- größere Taschen, Rucksäcke, Beutel, Tüten und andere Behältnisse,
- Transparente und Flugblätter,
- Funkgeräte, Computer, Fernbedienungen, Foto- und Filmapparate, MP3-Player und sonstige Geräte, mit denen Ton- und/oder Bildaufnahmen gefertigt werden können; Mobiltelefone sind im Sitzungssaal auszuschalten.
- Getränkeflaschen aus Glas sowie
- sonstige Gegenstände, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden.

b. Medienvertreter, die sich als solche ausgewiesen haben, dürfen Taschen, Mobiltelefone und Computer, nicht jedoch UMTS-Datenkarten, in den Sitzungssaal mitbringen. Mobiltelefone sind im Sitzungssaal auszuschalten.

Die Benutzung von Computern im Sitzungssaal ist den Medienvertretern nur im OfflineBetrieb gestattet. Das Versenden von Nachrichten, das Abrufen von Daten sowie jegliche Nutzung des Internets im Sitzungssaal sind genauso wenig erlaubt wie die Fertigung von Ton-, Bild- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal. Ausnahmen ergeben sich aus Ziffer III.

Sofern Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Nutzung internetfähiger Endgeräte bestehen oder zu besorgen ist, dass noch nicht vernommene Zeugen durch Informationen von Vorgängen aus dem Gerichtssaal am Tag ihrer Vernehmung in ihren Angaben beeinflusst werden könnten, behält sich die Vorsitzende aus Gründen der Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege weitere Einschränkungen vor.

c. Verteidiger, anwaltliche Zeugenbeistände, Sachverständige und Dolmetscher dürfen Taschen sowie Computer und Mobiltelefone in den Sitzungssaal mitbringen.

Die Mobiltelefone sind im Sitzungssaal auf „stumm“ zu schalten. Telefonieren ist im Sitzungssaal nicht gestattet, ebenso wenig wie die Fertigung von Ton-, Bild- und Filmaufnahmen mit Mobiltelefonen und Computern.

Ein Anspruch auf Einräumung einer Internetverbindung besteht nicht.

d. Soweit eine zu durchsuchende Person sich nicht in der vorgeschriebenen Weise ausweist, die Durchsuchung verweigert oder sich weigert, beanstandete Gegenstände in Verwahrung zu geben, ist vor Versagung des Zutritts die Entscheidung der Vorsitzenden einzuholen.

e. Insbesondere in Fällen von Verstößen gegen diese Anordnungen behält sich die Vorsitzende sowohl eine sofortige Verweisung der Zuwiderhandelnden aus dem Sitzungssaal als auch eine sofortige Änderung der Anordnung zur Nutzung von mobilen Computern bzw. zum Mitführen von Smartphones und Mobiltelefonen im Sitzungssaal vor.

III. Presse-, Funk- und Fernsehberichterstattung

1. Ton-, Film- und Bildaufnahmen sind nur ausgewiesenen Medienunternehmen jeweils 15 Minuten vor dem angesetzten Beginn der Sitzung im ausgewiesenen Bereich des Gerichtssaals gestattet. Außerhalb dieses Bereichs dürfen keine Ton-, Bild- und Filmaufnahmen gefertigt werden; insbesondere im Zuhörerraum sind keine derartigen Aufnahmen gestattet.

2. Bei der Positionierung der Kameras und während der Aufnahmen ist den Anweisungen der Mitarbeiter der Pressestelle und der Wachtmeister Folge zu leisten. Der Aufenthalt hinter der Richterbank und das Filmen von Akten sind nicht gestattet.

3. Die Hauptverhandlung beginnt gemäß § 243 Abs. 1 Satz 1 StPO mit dem Aufruf der Sache. Vor diesem Zeitpunkt sind sämtliche Bild-, Ton- und Filmaufnahmen auf Hinweis der Vorsitzenden sofort einzustellen.

4. Mit Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen des Gerichts sowie der Protokollführer außerhalb des Sitzungssaals besteht kein Einverständnis.

5. Bild- und Filmaufnahmen von Zeugen sind so zu gestalten, dass eine Identifizierung nicht möglich ist, es sei denn, es wurde von ihnen ausdrücklich das Einverständnis mit einer

abweichenden Verfahrensweise erklärt. Im Übrigen sind die Persönlichkeitsrechte der Prozessbeteiligten, insbesondere des Angeklagten und der Zeugen, in eigener Verantwortung zu wahren.

6. Darüber hinaus sind Ton-, Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal sowie in den abgesperrten Zugangsbereichen zum Sitzungssaal nicht gestattet (§ 169 Abs. 1 Satz 2 GVG).

IV. Platzvergabe

1. An den Sitzungstagen erhalten Medienvertreter und sonstige Zuhörer jeweils 30 Minuten vor Beginn der Hauptverhandlung Einlass in den geöffneten Sitzungssaal.

2. Die für Journalisten reservierten Plätze sind als solche gekennzeichnet. Pro Medienunternehmen wird nur ein Sitzplatz freigehalten. Bei der Platzvergabe haben akkreditierte Medienvertreter Vorrang.

3. Zuhörer werden in der Reihenfolge ihrer Ankunft vor dem Sitzungssaal eingelassen. Es dürfen nur so viele Zuhörer eingelassen werden, wie Sitzplätze für Zuhörer vorhanden sind. Ein Sitzplatz darf nicht mit zwei Zuhörern besetzt werden. Freiwerdende Sitzplätze sind unverzüglich weiteren Zuhörern zur Verfügung zu stellen, die noch Einlass begehren. Medienvertreter, die nicht in dem für sie reservierten Bereich Platz gefunden haben, werden wie Zuhörer eingelassen.

4. Zuhörer werden in den für die Medienvertreter reservierten Bereich eingelassen, falls dort 5 Minuten vor Beginn der Hauptverhandlung weniger Medienvertreter Einlass begehrt haben als Plätze vorhanden sind.

5. Medienvertreter und sonstige Zuhörer haben während der Hauptverhandlungspausen, die für länger als 15 Minuten angeordnet werden und nach Ende der Sitzung den Sitzungssaal zu verlassen.

Sofern sie ihren Sitzplatz unmittelbar nach der Sitzungspause wieder einnehmen, verlieren sie nicht den Anspruch hierauf.

6. Bei größerem Zuhörerandrang können Nummernkarten vergeben werden. Diese sind nicht übertragbar und dürfen nicht weitergegeben werden.

Ein freiwerdender Sitzplatz kann neu belegt werden. Reservierungen jeder Art sind nicht statthaft.

7. Personen, die keinen Sitzplatz gefunden haben, müssen den Sitzungssaal vor Beginn der Hauptverhandlung verlassen.

V. Sitzungspolizei und Ordnung während der Sitzung

1. Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (Sitzungspolizei) obliegt der Vorsitzenden. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten (§§ 176, 177 GVG). Ihre daraus erwachsenen Befugnisse erstrecken sich

- in örtlicher Hinsicht auf den Sitzungssaal und auf die dem Sitzungssaal vorgelagerten Räume, also auch auf den Zugang zum Sitzungssaal,

- in zeitlicher Hinsicht auf die Sitzung, wozu auch die Sitzungspausen sowie die Zeitspannen vor und nach der Sitzung gehören, in denen sich die Beteiligten oder Zuhörer im Sitzungssaal und dem dazugehörenden Sicherheitsbereich aufhalten und
 - in persönlicher Hinsicht auf alle Personen, die sich während der angegebenen Zeiten in den erwähnten Bereichen aufhalten.
2. Innerhalb des aufgezeigten örtlichen, zeitlichen und persönlichen Rahmens wird das Hausrecht durch die Sitzungspolizei verdrängt.
 3. Im Übrigen gilt die Hausordnung des Amtsgerichts Laufen.
 4. Das Hausrecht wird ausgeübt
 - durch die Direktorin des Amtsgerichts Frau Daniela Krammer
 - oder bei deren Abwesenheit durch den stellvertretenden Direktor des Amtsgerichts Herrn Dr. Christian Liegl

VI. Allgemeines

1. In Zweifelsfällen oder wenn ein Verfahrensbeteiligter oder Zuhörer geltend macht, durch den Vollzug der angeordneten Maßnahmen in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein, ist die Entscheidung der Vorsitzenden einzuholen. Änderungen der Zugangsregelungen bleiben vorbehalten.
2. Diese Verfügung wird über die Homepage des Landgerichts Traunstein veröffentlicht. Anschließend wird sie Medienvertretern, die sich in dem Presseverteiler zu dem Akkreditierungsverfahren befinden, als E-Mail-Anhang übermittelt.

Gründe:

Die aufgeführten sitzungspolizeilichen Anordnungen dienen der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (§ 176 GVG). Sie sind erforderlich, um einen störungsfreien Ablauf des Verfahrens zu gewährleisten. Die Anordnungen dienen insbesondere der Sicherheit des Angeklagten und der übrigen Verfahrensbeteiligten. Den getroffenen Regelungen liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zugrunde:

1. Die getroffenen Anordnungen zur Durchführung von Zugangskontrollen in Form von Ausweiskontrollen und Durchsuchungen einschließlich der vorübergehenden Verwahrung von mitgeführten Gegenständen sind, ohne dass im Einzelfall eine Gefährdungslage vorzuliegen bräuchte, aus generellen Sicherheitserwägungen erforderlich und geeignet, potenzielle Gefahren zu erkennen und abzuwehren, um so einen ordnungsgemäßen Verfahrensablauf zu gewährleisten.
2. Soweit Medienvertretern die Nutzung des Internets im Sitzungssaal und das Versenden von Nachrichten aus dem Sitzungssaal versagt ist und auch darüber hinaus die Reduzierung

sämtlicher internetfähiger Geräte auf den Offline-Betrieb beschränkt ist, beruht dies darauf, dass das Gericht eine möglichst unverfälschte Wahrheits- und Rechtsfindung zu gewährleisten hat (BVerfG, Beschluss v. 31.07.2014, 1 BvR 1858/14, NJW 2014, 3013, Rn. 16 – beck-online). Hiermit ließe sich die Möglichkeit einer Live-Berichterstattung aus dem Sitzungssaal nicht vereinbaren. Diese brächte es mit sich, dass einzelne Passagen einer Einlassung des Angeklagten oder einer Zeugenaussage veröffentlicht werden könnten, noch bevor dem Angeklagten bzw. den Zeugen durch Nachfragen Gelegenheit gegeben worden wäre, erläuternd auf beispielsweise missverständliche oder aufsehenerregende Äußerungen einzugehen, und dass um der schnellen Nachricht willen Äußerungen aus dem Zusammenhang gerissen einzeln wörtlich wiedergegeben werden könnten. Das Gericht muss deswegen bei der Gestaltung des Verfahrens darauf achten, dass die Aussage von Zeugen nicht wegen der Scheu vor einem unbeschränkten, unübersehbaren und unsichtbaren Zuhörer- oder Zuschauerkreis erschwert wird. Dem Angeklagten muss die Möglichkeit gegeben werden, seine Einlassungen und Erklärungen so zu gestalten, wie es das Verteidigungsinteresse erfordert. Diese Möglichkeit würde erheblich beschränkt, wenn er damit rechnen müsste, dass jede Äußerung in dem Verfahren isoliert berichtet wird, noch ehe er sich im Ganzen oder wenigstens zu einem bestimmten Teilaspekt vollständig eingelassen hat. Es entstünde so die Gefahr einer ungewollt verzerrenden Berichterstattung, der mit der getroffenen sitzungspolizeilichen Maßnahme begegnet werden soll. Die Rechte der Presse aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG haben insoweit zurückzutreten (MüKoStPO/Kulhanek, 2. Aufl. 2025, GVG § 176 Rn. 26; BVerfG, Beschluss v. 31.07.2014, a.a.O., Rn. 21).

3. Die Versagung von Ton-, Bild- und Filmberichterstattung während der Sitzung beruht auf § 169 Abs. 1 S. 2 GVG.

Soweit Ton-, Bild- und Filmaufnahmen auch darüber hinaus Einschränkungen unterworfen werden, beruht dies darauf, dass das Grundrecht der Presse- und Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG) mit den Grundrechten der abgebildeten/betroffenen Personen (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG) im Wege praktischer Konkordanz in Einklang zu bringen und im Übrigen ein geordneter Verfahrensablauf sicherzustellen ist (vgl. BVerfG, Beschluss v. 21.10.2019, 1 BvR 2309/19, NJW 2020, 38, Rn. 14 f. – beck-online; Krauß in: LöweRosenberg, StPO, 27. Aufl. 2022, § 176 GVG, Rn. 40 ff.).

Gründe, die ein generelles Verbot von Ton-, Film- und Bildaufnahmen rechtfertigen könnten, liegen nicht vor. Ton-, Film- und Bildaufnahmen werden daher vor Sitzungsbeginn im Sitzungssaal gestattet, wobei zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten und aus Gründen eines geordneten Verfahrensablaufs eine zeitliche Begrenzung auf jeweils 15 Minuten bis zum Beginn der Sitzung anzuordnen war.

Die Zugangsbereiche zum Sitzungssaal, in denen sich die Durchleuchtungsgeräte befinden, dienen ausschließlich der reibungslosen Durchführung der angeordneten Zugangskontrollen, was die Erstreckung des Verbots von Ton-, Film- und Bildaufnahmen auf diese Bereiche gebietet.

Will

Vorsitzende RichterIn

am Landgericht

Vorläufiger Sitzungsplan:

Beginn:

- Montag, 29.09.2025

Fortsetzungstermine:

- Dienstag, 30.09.2025
- Mittwoch, 08.10.2025
- Donnerstag, 09.10.2025
- Montag, 13.10.2025
- Dienstag, 14.10.2025
- Montag, 20.10.2025
- Dienstag, 21.10.2025
- Mittwoch, 22.10.2025
- Donnerstag, 23.10.2025
- Freitag, 24.10.2025
- Mittwoch, 12.11.2025
- Donnerstag, 13.11.2025
- Dienstag, 18.11.2025
- Mittwoch, 19.11.2025
- Montag, 24.11.2025
- Dienstag, 25.11.2025
- Mittwoch, 26.11.2025
- Montag, 01.12.2025
- Dienstag, 02.12.2025,
- Montag, 08.12.2025
- Dienstag, 09.12.2025
- Mittwoch, 10.12.2025
- Mittwoch, 17.12.2025
- Donnerstag, 18.12.2025
- Freitag, 19.12.2025

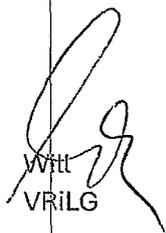
Landgericht Traunstein
Die Vorsitzende der 1. Jugendkammer

Az. 1 KLS 402 Js 40276/22 jug (2) Strafverfahren gegen T[REDACTED] Sebastian
wegen Mordes

Korrektur der Sicherheitsverfügung vom 15.09.2025:

Die Sicherheitsverfügung vom 15.09.2025 wird dahingehend korrigiert, dass der Sitzungssaal 26 des Amtsgerichts Laufen für 62 Zuhörer Platz bietet.

Traunstein, den 22.09.2025


Will
VRILG